

Vorbereitung auf die Besitzertrainerprüfung

Teil Steuer-, Versicherungs-, Rechts- und Sozialwesen
aktualisierte Fassung vom 01.10.2008

Im Internet unter **<http://www.besitzertrainer.com>** abzurufen

Anschrift des Autors:

Hans-Heinrich Jörgensen
Moorbeker Str. 35
26197 Großenkneten
Telefon: +49 (0) 4435 - 50 68
Telefax: +49 (0) 4435 - 61 66
Email: bio-nam@online.de

Inhalt

Steuer-, Versicherungs-, Rechts- und Sozialwesen	3
1. Finanzamt.....	3
1.1 Einkommensteuer.....	3
1.2 Umsatzsteuer.....	4
1.2.1 Umsatzsteuer: Stolperdrähte.....	5
1.2.2 Steuereintreibung - Bauabzugssteuer	6
1.3 Lohnsteuer.....	6
2. Arbeitnehmer.....	7
2.1 Versicherungspflichtige.....	7
2.1.1 Lohnsteuern.....	8
2.1.2 Sozialabgaben	9
2.1.3 Lohnfortzahlung = U1	11
2.1.4 Zusatzversorgung	11
2.2. Geringfügig Beschäftigte = Mini-Job.....	11
2.2.1 Praktikanten	12
2.3 Sachbezüge.....	13
2.3.1 Warengutschein - keinen Betrag angeben	14
2.4 Nettolohn-Vereinbarung.....	14
2.5 Arbeits- und Tarifvertrag	15
2.6 Kündigung.....	15
2.6.1 Kündigungshindernisse	16
2.6.2 außerordentliche Kündigung	18
2.6.3 Betriebsübergabe.....	18
2.7 Ausländer	18
2.8 Urlaub und Arbeitszeiten	19
2.9 Jugendliche und Kinder.....	20
2.10 Ausbildung.....	21
2.11 Beschäftigtenschutzgesetz.....	21
2.12 Aushang-Gesetze.....	22
3. Versicherungen	22
3.1 Berufsgenossenschaft	22
3.2 Haftpflichtversicherung.....	24
3.3 Lebensversicherungen.....	24
4. Bau- und Umweltrecht	24
4.1 Bauplanung	24
4.2 Artgerechte Haltung	25
4.3 Dunglagerung und -beseitigung.....	25
4.4 Einleitungsgenehmigung	25
4.5 Trainingsbahn.....	26
5. Gesetzeskunde.....	26
5.1 Tierschutzgesetz.....	26
5.1.1. Viehverkehrsverordnung	28
5.1.2 Tierschutztransportverordnung	28
5.1.3 Die Zukunft des Rennsportes	30
5.2 Tierzuchtgesetz (vom 21.12.2006).....	30
5.3 Tierseuchengesetz	31
5.4 Tierkörperbeseitigung	31
5.5 Geldwäschegesetz	31
6. Sicherheit im Stall und beim Transport.....	32
6.1 Feuerschutz	32
6.2 Elektrische Anlagen	32
6.3 Schiebetore.....	32
6.4 Leitern und Bodenluken	33
6.5. Transport-Anhänger	33

Steuer-, Versicherungs-, Rechts- und Sozialwesen

von Hans-Heinrich Jörgensen

Ob Sie wollen oder nicht, und ob Sie sich als Profi-Trainer niederlassen, oder nur Ihrem Hobby als Besitzertrainer frönen wollen: mit der Erteilung der Trainerlizenz werden Sie zum Unternehmer, und eine ganze Reihe von Behörden beginnt, sich für Sie zu interessieren.

Um Sie vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren, wollen wir hier versuchen, Sie ein bisschen auf das vorzubereiten, was Sie erwartet.

1. Finanzamt

1.1 Einkommensteuer

Es soll Leute geben, die mit allen Mitteln versuchen, sich der Pflicht, Steuern zu zahlen, zu entziehen. Rennpferde-Besitzer sind da anders. Sie legen allergrößten Wert darauf, vom Finanzamt als steuerpflichtig eingestuft zu werden - und haben selten Glück damit.

Natürlich steht hier nicht eine überdimensionierte Opferfreudigkeit oder Staatsloyalität Pate, sondern die schlichte steuerliche Spielregel, dass, wer Gewinne aus seinem Unternehmen versteuern muss, umgekehrt auch Verluste dieses Unternehmens von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen kann, ehe dann aus dem Rest die Einkommensteuer berechnet wird. Wessen Unternehmen jedoch vom Finanzamt als Liebhaberei, d.h. nicht auf Gewinn abzielend, eingestuft wurde, braucht Erträge aus dieser Liebhaberei nicht zu versteuern - allerdings kann er die Verluste auch nicht seinen anderen Einkünften gegenrechnen. Er muss sie voll aus dem versteuerten Einkommen tragen.

Spätestens nach der zweiten Renn-Saison haben Sie sich zu der schmerzlichen Erkenntnis durchgerungen, dass mit Rennpferden dauerhaft keine Gewinne eingefahren werden, sondern in der Regel rote Zahlen. Das weiß das Finanzamt schon lange und wehrt sich darum selbst in guten Jahren mit Händen und Füßen gegen Ihre Zahlungsfreudigkeit. Selbst wenn Sie das Derby gewinnen verschmäht es Ihren Obolus.

Sollten Sie meinen, eine Konstruktion gefunden zu haben, mit der Sie Ihren Pferdebetrieb steuerpflichtig und damit auch verlustabzugsfähig gemacht haben, dann jubeln Sie nicht zu früh. Verlassen Sie sich dabei auch nicht auf den Bericht der letzten Betriebsprüfung. Die nächste kommt bestimmt - und wirft unter Umständen alles wieder um. Und dann zahlen Sie nach.

Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass Ihre Konstruktion Bestand hat, lassen Sie sich von Ihrem Finanzamt eine "verbindliche Auskunft" geben. So heißt das Instrument, das Sie vor späteren Überraschungen und schmerzhaften Nachzahlungen bewahrt. Ohne schriftliche und ausdrücklich als "verbindliche

Zusage" bezeichnete Bestätigung ist das Wort Ihres Finanzamtssachbearbeiters nichts wert. Allerdings ist diese Zusage neuerdings gebührenpflichtig.

Für das Finanzamt sind also Rennpferdebesitzer und damit auch Besitzertrainer grundsätzlich nicht steuerbare Liebhaber. Der Berufstrainer mag zwar auch ein Liebhaber sein, vielleicht sogar ein guter, ihm jedenfalls glaubt das Finanzamt, dass er mit seinem Beruf auch Geld verdienen will, was leider in allzu vielen Fällen nicht recht gelingen will.

Der Berufstrainer muss damit rechnen, dass ihn das Finanzamt eines Tages zur Brust nimmt, und ihm seine Einnahmen vorrechnet. Es ist an ihm, auch seine Ausgaben sorgfältig aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln, damit er Steuern nur für das Löhnen muss, was unter dem Strich auch wirklich übrig geblieben ist - wenn etwas übrig geblieben ist.

1.2 Umsatzsteuer

Anders ist es bei der Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Umsatzsteuerzahlung ist unabhängig von der Frage der Gewinnabsicht oder Liebhaberei. Sie richtet sich nach der Art des Umsatzes. So sind zum Beispiel Löhne, Mieteinnahmen oder auch ärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei. Renngewinne oder Pferdeverkäufe hingegen sind umsatzsteuerpflichtig, wenngleich nur mit dem ermäßigten Satz von 7%, wie Bücher oder Lebensmittel auch. Der reguläre Satz für alle anderen Umsätze beträgt derzeit 19%.

Auch ist die Steuerpflicht abhängig von der Größe des Umsatzes. Kleinunternehmer bleiben von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Wer jedoch im vergangenen Jahr mehr als 17500 Euro umgesetzt hat oder im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50 000 Euro umsetzen wird, der muss zahlen. - Und aufzeichnen, und anmelden.

Und wieder stehen wir vor dem Phänomen, dass Rennpferde-Besitzer sich danach drängen, Umsatzsteuern zahlen zu dürfen, obwohl sie gar nicht müssten. "Zur Umsatzsteuer optieren" nennt man eine solche Erklärung, die gegenüber dem Finanzamt abgegeben wird.

Der tiefere Sinn liegt auch hier wieder im System der Umsatzsteuererhebung, was nicht unbedingt etwas mit erhebenden Gefühlen zu tun hat. Mehrwertsteuer nennt der Volksmund die Umsatzsteuer, weil auf jeder Produktions- oder Handelsstufe immer nur der "Mehrwert" versteuert wird. Das funktioniert folgendermaßen:

Ein Tischler kauft Holz für	100,- Euro
zuzüglich 19% Umsatzsteuer	19,- Euro
zusammen also	119,- Euro

Aus dem Holz baut er einen Besenschrank

und verkauft ihn für	200,- Euro
zuzüglich 19% Umsatzsteuer	38,- Euro
zusammen also	238,- Euro.

Mit seiner Steueranmeldung muss er die 38,- EURO ans Finanzamt abführen, jedoch gekürzt um die bereits an seinen Lieferanten gezahlte "Vorsteuer" von 19,- EURO.

Hat der arme Tischler zwei linke Hände, oder baut er am Geschmack seiner Kunden vorbei, muss er den unverkäuflichen Besenschrank vielleicht eines Tages verschleudern

für	50,-	EURO
zuzüglich 19% Umsatzsteuer	9,50	EURO
zusammen also	59,50	EURO

Seine Steueranmeldung sieht dann so aus:

9,50 EURO Steuerpflicht, abzüglich bereits bezahlter Vorsteuer von 19,- EURO, bleibt 9,50 EURO Erstattungsanspruch an das Finanzamt.

Da, wie wir bereits gesehen haben, mit großer Wahrscheinlichkeit die Ausgaben Ihrer Pferdehaltung mitsamt der Vorsteuerbelastung größer sein werden als die Einnahmen, bekommen Sie möglicherweise bares Geld vom Finanzamt heraus.

Aber ehe Sie jetzt voreilig Ihre Option erklären, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Ein paar Dinge gilt es nämlich zu beachten. Nicht alle Ihre Kosten sind mit Vorsteuern belastet. Löhne und Mieten z.B. nicht. Die Option macht also nur Sinn, wenn tatsächlich die Vorsteuern aus Einkäufen höher sind als Ihre Umsatzsteuern auf Renngewinne und Verkäufe.

Weiter gilt zu bedenken, dass Ihre Option, ist sie einmal erklärt, nicht nur für die Pferdeeinnahmen gilt, sondern dann für alle Einkünfte, die ihrer Natur nach mehrwertsteuerpflichtig sind, z.B. Umsätze aus Ihrem Mini-Kunstgewerbeladen oder Vortragshonorare. Unter Umständen wird dadurch aus der erwarteten Erstattung doch noch eine Zahlungspflicht. Und schließlich sind Sie 5 Jahre an Ihre Option gebunden. Bis dahin kann sich manches ändern.

Auch sei nicht verschwiegen, dass es der Finanzverwaltung verständlicherweise ein Dorn im Auge ist, sich an Ihrem Hobby kostenmäßig zu beteiligen. Einige Verwaltungen konstruieren daher folgende Überlegung: Der Bäcker, der seine eigenen Brötchen isst, muss auch für diesen "Eigenverbrauch" Umsatzsteuer bezahlen. Und das Vergnügen, das Sie aus Ihrer Liebhaberei ziehen, wertet das Finanzamt als Eigenverbrauch in exakt der Höhe, wie Sie Vorsteuererstattungen geltend machen könnten. Ich bin sicher, dieses bislang nur bei einzelnen Finanzämtern auftauchende Rezept wird sich mit der Zeit durchsetzen und auch dieses Steuerloch verstopfen. Neuerdings heißt der Eigenverbrauch im schönen Amtsdeutsch "unentgeltliche Wertabgabe".

1.2.1 Umsatzsteuer: Stolperdrähte

Die Finanzverwaltung hat zwei neue Stolperdrähte gespannt, die den Umsatzsteuerpflichtigen teuer zu stehen kommen können.

In einer Rechnung unberechtigt ausgewiesene Vorsteuer (z.B. 19% statt der richtigen von 7%, oder von einem nicht umsatzsteuerpflichtigen Kleinunternehmer

ausgestellte Rechnungen mit Vorsteuer) schuldet grundsätzlich der Aussteller der Rechnung dem Finanzamt. Der Empfänger der Rechnung konnte bislang folgerichtig darauf vertrauen und die Vorsteuer geltend machen. Das geht nicht mehr! Der Rechnungsempfänger muss selbst prüfen, ob die Vorsteuer richtig und rechens ist, notfalls durch Rückfrage beim Bundesamt für Finanzen in Bonn-Beuel. Zu Unrecht ausgewiesene Vorsteuer kann nicht mehr von der eigenen Umsatzsteuerschuld abgezogen werden.

1.2.2 Steuereintreibung - Bauabzugssteuer

Gratulation - Sie sind inzwischen zum nebenberuflichen Steuereintreiber befördert worden. Immer wenn Sie an Haus, Hof oder Stall irgendwelche Bauleistungen haben machen lassen, verlangt das Finanzamt von Ihnen, dass Sie 15% der Handwerkerrechnung nicht an den Unternehmer sondern direkt an das Finanzamt zahlen. Und zwar an das Finanzamt des Bauunternehmers, richtig mit Voranmeldung und pünktlicher Abführung. Bauleistung ist alles, was irgendjemand an Ihrem Haus bastelt, ob Maurer, Maler, Fliesenleger ...

Zwar gilt das nicht für reine Privatleute als Bauherr, sondern nur für Unternehmer - bitte trotzdem weiterlesen, denn mit Ihrem Pferdebetrieb sind Sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, selbst dann, wenn Sie als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer zahlen müssen. Und als Tierarzt, Zahnarzt, Vermieter, Landwirt oder was auch immer ebenso!

Nur bei Bagatellbeträgen sind Sie von dieser leidigen Pflicht entbunden. Bleiben alle Rechnungen eines Unternehmers im Jahr unter 5000 Euro, gilt das als Bagatelle. **Aber:** Haben Sie also von Malermeister Schmidt im März eine Rechnung über 4000 Euro erhalten, bezahlen Sie den Maler voll, kommt von Schmidt im November noch einmal eine Rechnung über 1200 Euro hinzu, muss Schmidt sich mit 420 Euro begnügen. 780 Euro (15% von 5200 Euro) gehen direkt ans Finanzamt.

Und wenn Schmidt seine Steuern immer ganz brav und pünktlich bezahlt hat, nicht weiß, was ein Schwarzarbeiter ist, und sein Finanzamt auch sonst großes Vertrauen in ihn setzt, dann kann er eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Die müssen Sie dann zu Ihren Akten nehmen, und falls Sie Zweifel an der Echtheit haben, müssen Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erkundigen. Hat alles seine Ordnung dürfen Sie Schmidt auch ohne Abzug auszahlen.

Und sollten Sie denken "Was geht mich der Quatsch an", dann haften Sie für den nicht abgezogenen Betrag. Deshalb dieser Ausflug ins Steuerrecht.

1.3 Lohnsteuer

Wenn Sie ganz allein vor sich hin reiten und niemals Niemandes Hilfe in Anspruch nehmen müssen, ist dies kein Thema für Sie. Aber spätestens, wenn der Rentner aus der Nachbarschaft am Renn-Sonntag in der Frühe Ihre Pferde füttert und dafür ein paar Euro und Fünzig bekommt, hält auch das Finanzamt die Hand auf.

Und nicht nur das Finanzamt, auch die Krankenkasse, die Rentenkasse, die Pflegekasse und die Arbeitsagentur möchten beteiligt werden. Und das ist erst ein Teil der als Quelle des wirtschaftlichen Niederganges derzeit so heiß diskutierten "Lohnnebenkosten". Und damit sind wir schon beim Thema Arbeitnehmer.

2. Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Trainingsbetrieb Personal beschäftigen, selbst wenn's nur stundenweise ist, brauchen Sie eine Betriebsnummer und eine Steuernummer. Die Betriebsnummer beantragen Sie bei der Regionaldirektion Betriebsnummernservice, Postfach 101844 in 66018 Saarbrücken. Sie begleitet Ihren Betrieb für den Rest aller Zeiten und ändert sich nicht, auch wenn Sie zwölfmal umziehen. Sie ist für alle Meldungen im Bereich der Sozialversicherung erforderlich.

Die Zuteilung einer Steuernummer für die Abführung der Lohnsteuer beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Sie ist an das Finanzamt gebunden und wechselt (noch!) bei jedem Umzug in einen anderen Steuerbezirk. Demnächst wird allerdings auch da eine lebenslang bleibende persönliche Identifikationsnummer eingeführt, die schon dem Neugeborenen verpasst wird. Mit der Zuteilung dieser Nummer wurde bereits begonnen.

Je nach der Höhe des jährlichen Lohnsteueraufkommens in Ihrem Betrieb müssen Sie monatlich, vierteljährlich oder einmal im Jahr Ihre Anmeldungen abgeben und den einbehaltenen Betrag bis zum 10. des Folgemonats abführen. Seien Sie pünktlich mit Ihrer Zahlung. Säumniszuschläge sind teurer als Bankzinsen.

Die Sozialabgaben an die Krankenkassen jedoch müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Lohnzahlungsmonats angemeldet und abgeführt sein. Zudem muss die Anmeldung nicht mehr auf Papier sondern elektronisch erfolgen. Sie werden ohne ein Lohnabrechnungsprogramm, das diese Anmeldungen zertifiziert vornimmt, nicht mehr auskommen - und ohne PC auch nicht.

Auch wenn Ihnen das Wasser noch so sehr bis zum Halse steht, kommen Sie nie auf die Idee, einbehaltene Lohnsteuern oder Sozialabzüge für rückständige Futterrechnungen zu verwenden. Das ruft nicht nur den Staatsanwalt auf den Plan, sondern es führt ziemlich schnell zu einem Verbot, weiterhin Pferde zu trainieren.

2.1 Versicherungspflichtige

Bei der Einstellung einer Vollzeitkraft müssen Sie sich die Sozialversicherungsnummer, eine Bestätigung der Krankenkasse, in der er oder sie Mitglied ist oder sein möchte, und die Lohnsteuerkarte übergeben lassen. Der Beschäftigte ist unverzüglich - das heißt spätestens nach 14 Tagen - bei der Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse oder einer Ersatzkasse anzumelden. Zuständig ist die Krankenkasse, in der der Beschäftigte bisher versichert war, oder in der er versichert sein möchte. Die frühere Zwangsmitgliedschaft in der Allgemeinen Ortskrankenkasse hat einer freien Kassenwahl Platz gemacht.

Schon die Anmeldung muss per EDV erfolgen. Ohne ein zertifiziertes Lohnbuchhaltungsprogramm und ohne PC geht nichts mehr. Bei der Anmeldung brauchen Sie erstmals Ihre Betriebsnummer. Mit der Zuteilung der Betriebsnummer übersendet die Arbeitsagentur Ihnen freundlicherweise zugleich eine 292 Seiten starke Gebrauchsanweisung, aus der Sie alle geheimnisvollen Schlüsselzahlen zum Ausfüllen der An- und natürlich auch Abmeldung "müheles" herausfinden. Ein gutes Lohnabrechnungsprogramm (bei der AOK gegen Geld erhältlich) nimmt Ihnen diese Arbeit ab.

Im Feld "Angaben zur Tätigkeit" müssen Sie eine dreistellige Zahl über die ausgeübte Tätigkeit und eine zweistellige über die Stellung im Beruf eintragen. Nichts geht über Transparenz. Jeder Beruf hat eine eigene Kennzahl. Irgendwo zwischen dem Aalbrutpfleger und dem Zytologischen Assistenten finden Sie auch den Pferdepfleger mit der Nummer 044, oder den Jockei (Reiter) mit der Nummer 838, den Sie nicht mit dem Jockei, (Disk-) (832) verwechseln sollten. Alle anderen Reiter (Berufs-, Kunst-, Renn-, Schul-) ebenfalls mit der Nummer 838 finden Sie unmittelbar vor dem Reizler (041), der mich zu tiefem Nachdenken über die Richtigkeit meiner Berufswahl veranlasst.

Die erste Ziffer im Teil B bedeutet

Auszubildender	0
Arbeiter	1
Facharbeiter	2
Meister	3
Angestellter	4

Übrigens: Mein Exemplar des Schlüsselverzeichnisses stammt schon von 1975 und kennt tatsächlich nirgendwo "...innen".

Die zweite Ziffer zu B lässt das Bildungsniveau Ihres Stalles erkennen:

Haupt- und Realschüler	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1
mit abgeschlossener Berufsausbildung	2
Abiturienten	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	3
mit abgeschlossener Berufsausbildung	4
Abschluss einer Fachhochschule	5
Universitätsabschluss	6
unbekannt	7

Und noch ein sarkastisches "Übrigens": Nullen sind hier nicht vorgesehen.

2.1.1 Lohnsteuern

Der abzuziehende Lohnsteuerbetrag richtet sich nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, und die steht auf der Lohnsteuerkarte. Auch hier wird sich in den nächsten Jahren einiges ändern. Die Lohnsteuerbescheinigung *kann* schon jetzt und *muss* ab 2009 ebenfalls elektronisch, verschlüsselt, zertifiziert per EDV übertragen werden. Aber noch gilt die Karte. Liegt Ihnen diese nicht bis zur ersten Lohnzahlung vor, müssen Sie den höchsten Steuersatz berechnen, das ist die Steuerklasse VI.

Scheidet der Mitarbeiter innerhalb des Jahres aus, erhält er die Lohnsteuerkarte mit dem Eintrag seiner Einkünfte zurück, denn er braucht sie ja für den nächsten Job. Haben Sie am Jahresende eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt ge"elstert", dürfen sie ihm die Lohnsteuerkarte nicht mehr aushändigen. Sie kommt in die Personalakte oder in den Schredder.

Die Lohnsteuer steigt progressiv mit der Höhe des Lohnes. Sie entnehmen sie der amtlichen Lohnsteuertabelle, die jährlich neu erscheint und im Buchhandel zu bekommen ist. Wenn Sie im Internet nach „Lohnsteuertabelle 2008“ googeln, können Sie sich auch gleich die Lohn- und Kirchensteuer ausrechnen lassen. Besser ist ein Lohnbuchhaltungsprogramm, fragen Sie Ihre AOK danach - oder gleich ein Steuerberater.

Progressiv bedeutet: je höher der Lohn, desto höher auch der prozentuale Anteil, bis hin zu einstmals 54%. Das ist der Grund, warum vom Weihnachtsgeld so schmerzlich wenig übrig bleibt. Die Steuerreform lässt diesen Spitzensteuer-Satz derzeit auf 42% sinken, für die ganz, ganz Reichen auf 45%.

Aber mit der Lohnsteuer allein ist es nicht getan. Um den Aufbau Ost zu finanzieren, vielleicht auch, um ein paar andere Löcher zu stopfen, kommt zur Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5% des Lohnsteuerbetrages hinzu.

Und wenn Ihr Mitarbeiter nicht ausdrücklich aus der Kirche ausgetreten ist, müssen Sie auch die Kirchensteuer einbehalten, unterschiedlich nach der Konfession und dem Bundesland. In den meisten Bundesländern beträgt sie 9% der Lohnsteuer.

Diese Abzüge trägt der Arbeitnehmer alleine. Hierbei gibt es keinen Arbeitgeberanteil wie bei den Sozialabgaben.

2.1.2 Sozialabgaben

Wir leben in einem Lande, das seine Bürger vor jedweder Unbill im Alter oder in der Not zu bewahren trachtet. Natürlich auf eigene Kosten in Form vielfältiger Pflichtversicherungen. Jeder Arbeitnehmer ist gesetzlich versichert in einer Krankenkasse, Rentenkasse, Pflegekasse und in der Arbeitslosenversicherung. Und seit dem 1.4.2007 (kein Aprilscherz) ist hierzulande inzwischen jeder, aber auch jeder, ob Millionär oder Noli-Bruder, Zwangsmittglied in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hierfür anfallenden Beiträge zahlte bislang zur Hälfte der Arbeitnehmer, zur anderen Hälfte der Arbeitgeber. Dieser einstmals als soziale Errungenschaft gepriesene "Arbeitgeberanteil" hat längst seinen Sinn verloren und dient nur noch der Verschleierung der tatsächlichen Abzugshöhe. Der echte "Bruttolohn" ist - das muss man bei der Festsetzung stets bedenken - um den Arbeitgeberanteil höher als es im Arbeitsvertrag steht, und die Sozialabzüge sind doppelt so hoch wie es in der Lohnabrechnung steht, das wiederum sollte der Arbeitnehmer wissen.

Um die viel beklagten "Lohnnebenkosten" nicht ansteigen zu lassen, wurde inzwischen diese "Parität" mehrfach durchbrochen, was zumindest für die kleinen Betriebe beileibe keine Ersparnis darstellt, sondern ständig neue Steuerberechnungsprogramme erfordert, oder sie ohne Steuerberater einfach

verzweifeln lässt. So trägt in der "Gleitzone" zwischen 400 und 800 Euro der Arbeitgeber den größten Batzen. Das war noch arbeitnehmerfreundlich, inzwischen wird die andere Seite gestreichelt:

Die Pflegeversicherungsbeitragserhöhung von 0,25% ab 2005 trägt der Arbeitnehmer allein, so dass er jetzt 1,1% zahlt, der Arbeitgeber nach wie vor 0,85%. Damit es noch etwas komplizierter wird: nicht alle müssen diese Beitragserhöhung zahlen. Wer unter 23 Jahre alt ist, also noch kaum Kinder kriegen konnte, wer über 64 Jahre alt ist, also kaum noch Kinder kriegen kann, und wer Wehrdienst leistet, also kaum Gelegenheit zum Kinderkriegen hat, ist davon befreit. Vor allem aber ist befreit, wer Kinder hat oder hatte. Sofern das nicht schon aus dem Kinderfreibetrag der Lohnsteuerkarte ersichtlich ist, müssen Sie sich das irgendwie, wie auch immer, nachweisen lassen.

Und seit dem 1.7.2005 wird wegen des teuren Zahnersatzes dem Arbeitnehmer 0,9% mehr Beitrag als dem Arbeitgeber aufgebremmt.

Die Beiträge zu den einzelnen Versicherungen werden nach dem vereinbarten Bruttolohn berechnet, und zwar seit dem 1.7.2008

für	Gesamtabzug	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Krankenversicherung	13 - 15,5%	50%	50%
Zahnersatz	0,9%	100%	
Rentenversicherung	19,9%	50%	50%
Pflegeversicherung	1,95%	50%	50%
Zuschlag Kinderlose	0,25%	100%	
Arbeitslosenversich.	3,3%	50%	50%
U1 Lohnfortzahlung	0,9 - 3%		100%
U2 Mutterschaft	0,07 - 0,15%		100%
Zusatzversicherung	5,20 €		100%

Es wird natürlich immer wieder Änderungen geben. Die Pflegeversicherung wird voraussichtlich noch weiter steigen, die Arbeitslosenversicherung wurde erfreulicherweise auf 3,3% gesenkt und wird 2009 voraussichtlich auf 2,8% gesenkt. Dafür steigt der Krankenkassenbeitrag bundeseinheitlich auf 15,5% und es steht zu erwarten, dass die Krankenkassen wieder nicht mit dem Geld auskommen und noch höher zulangen.

Addieren Sie einmal die Sätze, zählen Sie im Geiste ca. 20% Lohnsteuer hinzu, und dann denken Sie nicht allzu sehr darüber nach, ob Sie oder Ihre Reiter nun schon entmündigt sind oder nicht.

Noch einmal zur Erinnerung: Diese vier Beitragsarten werden - mit obigen Ausnahmen - nur zur Hälfte vom vereinbarten Bruttolohn abgezogen, die andere Hälfte legt der Arbeitgeber drauf.

Und noch etwas legt er drauf: Die Umlagen U1 und U2, die bislang an die Allgemeine Ortskrankenkasse abzuführen waren, inzwischen verwaltet jede Krankenkasse diese Umlagen selbst - natürlich zu jeweils unterschiedlichen Sätzen. Glückwunsch, wenn Ihre vier Mitarbeiter in vier verschiedenen Krankenkassen versichert sind. Sie melden dann jeden Monatsersten an vier Kassen und an das Finanzamt die Lohnsteuer. Diese Freizeitbeschäftigung, die

Sie leisten oder für die Sie einen Steuerberater bezahlen, zählt zu den sogenannten "unsichtbaren Lohnkosten".

2.1.3 Lohnfortzahlung = U1

Erkrankt ein Mitarbeiter, hat er für 6 Wochen Anspruch auf die Fortzahlung seines Lohnes. U1 ist eine Umlage, an der alle Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern beteiligt sind. Aus ihr bekommen Sie einen Teil Ihrer Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall ersetzt. Das gilt seit 2006 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz auch für die Gehälter der Angestellten, das sind die, die mit Schlips und Kragen zur Arbeit gehen. Aber damit ist natürlich die U1-Umlage auch für deren Gehälter abzuführen. Nach den sechs Wochen entfällt die Lohnfortzahlung, dann gibt es Krankengeld von der Krankenkasse.

Der Umlagesatz zu U1 ist von Kasse zu Kasse unterschiedlich und schwankt zwischen 0,7 und 3% der Lohnsumme. Die Erstattung kann je nach Umlagesatz zwischen 50 und 80% der Lohnfortzahlung betragen.

U2 ist eine Umlage für das Mutterschaftsgeld. Da wir nicht so schrecklich nachwuchsfreudig sind, beträgt sie nur 0,01% bis 0,1% von allen Löhnen und Gehältern, sowohl Männlein als Weiblein, falls jemand denken sollte, es träfe nur die einen.

2.1.4 Zusatzversorgung

Und da der Trainer einen landwirtschaftlichen Beruf betreibt, sind seine Mitarbeiter automatisch in der "Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft", die die einstmals sehr niedrigen Renten der Landarbeiter ein bisschen aufstockt.

Der Beitrag beträgt 5,20 EURO pro Monat und Mitarbeiter und wird - wie auch U1 und U2 - allein vom Arbeitgeber getragen. Warten Sie ab, Fragebogen und Rechnung kommt eines Tages garantiert ins Haus. Die Kasse heißt so wie der Beitrag und wohnt in Kassel-Wilhelmshöhe.

2.2. Geringfügig Beschäftigte = Mini-Job

Darunter fällt, wer im Monat nicht mehr als 400 Euro verdient. Das kann ein Job neben der Rente oder auch neben einem anderen Hauptberuf sein, das kann auch der Job einer Hausfrau sein, die bekanntlich "sonst nichts tut". Das kann allerdings nicht der Mini-Job bei dem Arbeitgeber sein, bei dem auch der Hauptberuf ausgeübt wird. Und der zweite Mini-Job neben einem ersten und evt. einem Hauptberuf geht nur, wenn alle Minijobs zusammen unter 400 € bleiben. Alles klar? Nochmal:

Es geht

Mini-Job allein

Hauptberuf plus Mini-Job

Minijob plus Minijob zusammen unter 400 €

Es geht nicht

Mini-Job plus Hauptberuf beim gleichen Arbeitgeber

Das sollten Sie als Arbeitgeber sehr ernst nehmen und sich vergewissern und ggf. auch schriftlich bestätigen lassen, dass es neben Ihrem keinen weiteren Mini-Job des freundlichen Helfers gibt. Putzt Ihre Putzfrau auch noch woanders, dann wird sie voll steuer- und sozialversicherungspflichtig, und Sie haften für die gesamten Beiträge, auch die des anderen Jobs. Solche Überraschung kann schmerzlich werden. Zwar ist die unehrliche Putzfrau Ihnen zu Schadenersatz verpflichtet, aber meistens ist dann nichts zu holen.

Die Anmeldung erfolgt bei der **Knappschaft Bahn See, Minijob-Zentrale in 45115 Essen** (früher Bundesknappschaft), und weil man hier - zu Recht - ein besonders hohes Schwarzarbeitsrisiko befürchtet, sogar binnen einer Woche, natürlich auch elektronisch. Dorthin sind auch die Beiträge abzuführen.

Der neu geschaffene Mini-Job trägt nicht unwesentlich zur Sicherung der Sozialkassen bei, denn man ist auf die grandiose Idee gekommen, den Mini-Job-Chefs zwar Beiträge zu den Kassen abzuknöpfen, den Leuten aber keine Leistungen zu gewähren. So zahlen Sie Beiträge zur Renten- und Krankenkasse ohne dass die Leute Ansprüche daraus haben. Dahinter steht der Gedanke, dass die meisten durch einen Hauptjob oder Ehepartner versichert sind. Hier sind aber jetzt Sie als Arbeitgeber gefragt: da jeder seit 2007 in einer Krankenversicherung sein muss, ist es ggf. Ihre Aufgabe, den Mini-Jobber, der tatsächlich ohne Versicherung ist, an die AOK zu verweisen.

Der im Mini-Job Beschäftigte erhält seinen Lohn ohne Abzüge voll ausgezahlt. Es gibt auch nach unten keine Bagatellgrenze, unter der der geringfügige Lohn noch geringfügiger würde, so geringfügig, dass sich Steuer und Krankenkasse nicht mehr dafür interessieren. Schon der erste Euro gilt. Für den Trainer wird darum das Führungsgeld, auf der Rennbahn 'mal eben in die Hand gedrückt, zum heißen Eisen. Aber schauen Sie einmal beim Thema Sachbezüge nach dem Stichwort Bagatelle.

Die Beiträge zahlt immer der Arbeitgeber allein, und zwar derzeit 30,1% vom vereinbarten Lohn, davon 13% Krankenkasse, 15% Rentenkasse, 2% Steuern, 0,1% Umlage für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und nichts mehr für den Mutterschutz. Mini-Jobber werden offenbar nicht schwanger. Die Umlage U1 wird - wie Sie sehen - auch von den geringfügigen Mini-Job-Löhnen berechnet. Folglich hat auch der geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Lohnfortzahlung - und Sie auf anteilige Erstattung durch den Umlageträger.

Eine Ausnahme gilt: Auf Antrag kann der Mini-Jobber den pauschalen Rentenkassenbeitrag von 15% aus seiner eigenen Tasche um 4,9% aufstocken und damit den Normalsatz von 19,9% erreichen. Damit erhöht er dann seinen späteren Rentenanspruch um ein paar Cent. Trotzdem kann das sinnvoll sein, wenn nämlich an den für die Altersrente erforderlichen Versicherungsmonaten welche fehlen. Die Sekretärin, die nach 10 Jahren Berufstätigkeit ihren Chef geheiratet hat und später von diesem sitzen gelassen wurde, kann so ihren Rentenanspruch wieder aktivieren.

2.2.1 Praktikanten

Es wird allorts beliebter, unbezahlten Praktikanten Gelegenheit zu geben, den Wunschberuf näher kennen zu lernen. Etliche Studiengänge und die

Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen schreiben solche Praktika sogar vor. Diese Praktikanten sind steuer- und abgabenfrei und fallen unter den Versicherungsschutz ihrer Schule oder Universität. Es macht auch Sinn, Bewerbern um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einem kurzen (!) Praktikum eine Art "Schnupperphase" zu erlauben, in der sich oft schon die Spreu vom Weizen trennt. Auch hier bleiben wegen der Kurzfristigkeit das Finanzamt und die Krankenkasse draußen, bei Unfällen tritt die Berufsgenossenschaft für den "Gelegenheitshelfer" ein.

Es macht sich jedoch die Unsitte breit, unbezahlte Praktikanten über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen und bei ihnen die Hoffnung zu nähren, sie würden so eines Tages in ein festes Anstellungsverhältnis schlüpfen. Als Menschenfreund sehen sich solche Betriebe, wenn sie Kost und Logis gewähren und wenn der Jahres-Praktikant ein eigenes Pferd mitbringen und bereiten darf.

Diese Rechnung geht jedoch nicht auf. Zunächst einmal hätte der Einsteller-Praktikant für die Pferdepension ca. 250 Euro zu zahlen, die der Stallbesitzer als Einnahme sowohl der Umsatz- wie der Einkommensteuer unterwerfen muss. Das sind inklusive Umsatzsteuer 297,50 Euro. Hinzu kommen Kost und Logis mit 403,- Euro, so dass er eine Nettolohnzahlung von monatlich 700,50 Euro erhalten hat. Da der Praktikant sicher keine Lohnsteuerkarte abgegeben hat, fällt er unter die teure Steuerklasse 6. Damit entspricht das dann ziemlich genau einem Bruttolohn von 1425,- Euro. Es wären an Lohnsteuer, Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Abgaben, Umlagen und Umsatzsteuer für die Pension monatlich 1078,- Euro fällig gewesen, macht für ein Jahr eine Nachzahlung von knapp 13 000,- Euro. Und da hier ja schwarz gearbeitet wurde, und Steuern wie Sozialabgaben hinterzogen wurden, kommt mit Sicherheit ein ähnlich hohes Bußgeld hinzu.

2.3 Sachbezüge

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern "Kost und Logis" gewähren, und sei es nur ein Strohsock bei Wasser und trocken Brot, dann ist das ein "geldwerter Vorteil", den das Finanzamt in die Lohnsteuerpflicht und die Sozialkassen in die Beitragspflicht einbeziehen. Der angenommene Wert solcher Leistungen wird alljährlich neu in der "Sachbezugsverordnung" festgelegt.

Sachbezüge

Für 2008 gelten folgende Sätze monatlich, in Euro:

	West	Ost
Wohnung	ortsübliche Miete	ortsübliche Miete
Unterkunft, z.B. Zimmer	198,-	192,06
Verpflegung voll	205,-	205,-
davon Frühstück	45,-	45,-
Mittag- und Abendessen	80,-/80,-	80,-/80,-
also zusammen	403,-	397,06

Werden die Mahlzeiten nur an einigen Tagen gewährt, ist pro Tag 1/30 des Satzes anzuwenden. Wenn Ihre Mitarbeiter nur 5 Tage die Woche arbeiten und einen Tag zur Berufsschule gehen, sind ggf. nur 4/7 des Satzes fällig.

Für Auszubildende und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind die Sätze für Unterkunft um **15%** zu kürzen, jedoch nicht die Verpflegungssätze. Offenbar nimmt Vater Staat an, dass Jugendliche weniger schlafen, dafür aber mehr essen. Dass der "Gewicht machende" Rennreiter nur ein Salatblatt kaut, ist kein Argument für Abstriche.

Wenn Sie einen Bruttolohn vereinbart haben, nach dem Sie die Sozialabgaben berechnen, dann müssen Sie Ihrem "Mitesser" die obigen Sätze vom Lohn abziehen. Sollten Sie großzügigerweise auf solchen Abzug verzichten, schlägt spätestens der Betriebsprüfer diese Großzügigkeit auf den Bruttolohn drauf - und Sie zahlen die entsprechend höheren Beiträge nach.

Zu den lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtigen Sachbezügen gehört auch die Gestellung eines Firmenwagens. Er muss für die Berechnung der Abgaben mit 1% des Neuwagen-Listenpreises pro Monat angesetzt werden. Selbst wenn Sie Ihrem Futtermeister nur eine schrottfähige Rostlaube zur Verfügung stellen, wird's nicht billiger. Karrt er jedoch mit seiner eigenen Kutsche für Sie nach Neuss, um zu satteln, dann können Sie ihm pro gefahrenem Kilometer 0,30 EURO als Reisekosten steuer- und versicherungsfrei auszahlen.

2.3.1 Warengutschein - keinen Betrag angeben

Seltsam: beim Barlohn gibt es keine Bagatellgrenze, wohl aber bei den Sachbezügen. Drücken Sie einem freundlichen Helfer 50 Euro in die Hand, ist das als Minijob melde- und abgabenpflichtig. Mit einem kleinen Geschenk oder einem Gutschein für eine Ware bleibt das jedoch als Sachbezugs-Bagatelle abgabenfrei. Allerdings nur bis zu höchstens 44 Euro im Monat. Wichtig dabei: Der Gutschein muss auf eine eindeutig definierte Ware ausgestellt sein und darf keinen Geldbetrag enthalten. Auch nicht in der Form "...bis höchstens 44 Euro".

2.4 Nettolohn-Vereinbarung

Schwierig wird es, wenn Sie bei der Einstellung einen Nettolohn vereinbaren: "1000,- Euro auf die Hand".

Ohne PC und Kalkulationsprogramm steht Ihnen ein langer Abend bevor, an dem Sie immer wieder aufs neue von einem höher und höher geschätzten Bruttolohn die Abzüge subtrahieren, um schließlich doch nicht auf den Nettolohn zu kommen. Alle Steuern und Beiträge berechnen sich immer nach dem Bruttolohn, d.h. Nettolohn zuzüglich aller am Bruttolohn ausgerichteten Abzüge. Viel Spaß beim Rechnen!

"Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser" sagt Vater Staat, und von Zeit zu Zeit, spätestens nach vier Jahren, kommt der staatliche Kontrolleur. Und weil selbst hier die rechte Hand der linken nicht traut, gleich zwei: einer vom Finanzamt, ob Sie die Lohnsteuern richtig berechnet und abgeführt haben, und einer von der Rentenversicherungsanstalt wegen der Sozialabgaben.

Ganz nebenbei guckt der Prüfer dann auch noch, ob Sie gegen Bezahlung Ihre Homepage haben gestalten lassen. Dafür wäre dann noch einmal ein Beitrag zur Künstlersozialkasse von ca. 5% fällig.

2.5 Arbeits- und Tarifvertrag

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Tätigkeit, einen Arbeitsvertrag zu schließen. Dazu genügt es, die vereinbarten Spielregeln in einem Brief zusammenzufassen. Das "Nachweisgesetz" vom 20. Juli 1995 schreibt das sogar ausdrücklich vor. Tun Sie das nicht, gehen spätere Streitigkeiten über Arbeitszeit und -bedingungen, über Urlaubsansprüche und Lohn stets zu Ihren Lasten.

Zehn Punkte müssen Sie festschreiben: Name und Anschrift der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, bei befristeten die Dauer, den Arbeitsort, die Art der Tätigkeit, den Lohn mit Nebenleistungen, die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen und ein Hinweis auf Tarifverträge, wenn welche bestehen. Und ich empfehle einen elften Punkt: eine Klausel über das Weihnachtsgeld und ein Rückforderungsrecht, falls ihr bislang so treuer Mitarbeiter sich Silvester aus dem Staube macht. Bezeichnen Sie aber das Weihnachtsgeld nie als "13. Monatsgehalt", denn dann hat der Ausscheidende selbst schon im März Anspruch auf anteilige Zahlung.

Beachten Sie bei Ihrer Stellenausschreibung bitte, dass es ein Benachteiligungsverbot gibt, gegen das Sie schon verstoßen haben, wenn Ihre Stellenausschreibung einen Rennreiter sucht, ohne dass das andere Geschlecht durch das hinzugefügte Rennreiter(in) seine Chance bekommt. Bewirbt sich dennoch einein bei Ihnen und bekommt den Job nicht, kann sie von Ihnen drei Monatsgehälter einklagen. Umgekehrt gilt das auch. Zum Beispiel für den Hebammerich. Früher war das im § 611a BGB geregelt. Doch seit August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) in Kraft, das diese und ähnliche Regeln für Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Religion, Alter, Behinderungen und sogar sexuelle Identität vorsieht. Dieses Gesetz gilt nicht nur für Neu-Einstellungen, sondern setzt automatisch auch bestehende Verträge außer Kraft, sofern sie dagegen verstoßen.

Es gibt für den Rennsport keinen verbindlichen Tarifvertrag, wohl aber eine ziemlich verstaubte Vereinbarung zwischen dem Trainer- und Jockey-Verband und der Besizervereinigung, die Reisekosten und Führungsgelder (12,- Euro) vorschlägt.

2.6 Kündigung

Irgendwann kommt ganz sicher der Tag, an dem sich Trainer und Reiter nicht mehr so ganz innig lieben. Und wenn es im Stallklima knistert, nehmen die Pferde das übel. Es wird Zeit, sich zu trennen. Lassen Sie es nicht erst soweit kommen, dass der Abgang plötzlich, laut und im Zorn erfolgt. Kündigen Sie rechtzeitig, und zwar immer schriftlich. Seit dem 1.5.2000 sind auf Grund des Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes mündliche Kündigungen unwirksam. Jagen Sie Ihren missliebigen Mitarbeiter vom Hof ("Ich will dich hier nicht mehr

sehen!") haben Sie den Arbeitsgerichtsprozess schon verloren, selbst wenn er tatsächlich gegangen ist.

Und noch etwas: der entlassene Mitarbeiter muss sich nicht erst nach Ende der Beschäftigung, sondern spätestens 3 Tage nach Zugang der Kündigung bei der Arbeitsagentur melden. Versäumt er das, gibt's eine Sperrzeit. Und versäumen Sie es, ihn darauf in der Kündigung schriftlich hinzuweisen, sind Sie ihm sogar zu Schadensersatz verpflichtet.

Für die Kündigung sieht das Gesetz Fristen vor. Die früher für Angestellte sehr langen und für Arbeiter sehr kurzen Fristen sind durch das Kündigungsfristengesetz 1993 vereinheitlicht worden, weil diese Unterscheidung nicht verfassungskonform war.

Während der Probezeit, aber nicht länger als 6 Monate, können Sie mit zwei Wochen Frist zu jedem beliebigen Termin kündigen. Danach müssen Sie vier Wochen Frist zum 15. oder Letzten eines Monats einhalten. Vier Wochen sind nicht immer ein Monat!

Die Frist, die der Arbeitnehmer einhalten muss, darf nie länger sein, als die des Arbeitgebers. Wohl aber umgekehrt. Und mit zunehmender Beschäftigungsdauer wird die Frist des Arbeitgebers gesetzlich verlängert. Es kann dann auch nur noch zum Monatsende gekündigt werden,

nach 2 Jahren mit	1 Monat	Frist,
nach 5 Jahren mit	2 Monaten	Frist,
nach 8 Jahren mit	3 Monaten	Frist,
nach 10 Jahren mit	4 Monaten	Frist,
nach 12 Jahren mit	5 Monaten	Frist,
nach 15 Jahren mit	6 Monaten	Frist,
nach 20 Jahren mit	7 Monaten	Frist.

Durch schriftlichen Einzelvertrag können diese Fristen jedoch auf 4 Wochen verkürzt werden - allerdings nur, wenn Ihr Betrieb nicht mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt.

2.6.1 Kündigungshindernisse

Viel schwerer wiegt **der 5. Mann**, den Sie irgendwann in einem Anfall von Expansionsfreudigkeit einstellen. Mit dem 5. Beschäftigten bekommt das **Betriebsverfassungsgesetz** auch für Ihren Betrieb Gültigkeit. Sie sind nicht mehr alleinbestimmender Chef, sondern ein zu wählender Betriebsrat hat eine ganze Reihe Mitspracherechte, z.B. auch bei geplanten Kündigungen. Und Betriebsratsmitglieder, Kandidaten dafür und Mitglieder des Wahlausschusses sind überhaupt unkündbar. Wenn's bei Ihnen im Gebälk knistert, können Ihre fünf Reiter sich auf diese Weise ganz clever und schnell ihren Job sichern.

Und wenn Ihr Betrieb noch größer wird, nämlich **mehr als 5 Mitarbeiter**, dann greift zusätzlich das Kündigungsschutzgesetz, das Entlassungen ungemein erschwert. Sie können dann den Langsamsten nicht mehr entlassen, wenn er beim Kinderzeugen der schnellste war, sondern Sie müssen nach sozialen

Gesichtspunkten auswählen. Und weil dieses Kriterium so schwer zu definieren ist, wird jede Entlassung zum Lotteriespiel.

Seit 2004 ist die Fünfergrenze auf 10 Mitarbeiter angehoben. Doch gilt diese Aufweichung nur für neue Mitarbeiter. Die alte Stammmannschaft genießt schon vom 6. Mann an den alten Schutz.

Die Reihe der Kündigungshemmnisse ist noch nicht zu Ende: Schwangere, Wehrpflichtige (Komma beachten!) und Schwerbehinderte genießen besonderen Schutz.

Die werdende und gewordene Mutter bleibt Ihrem Betrieb treu bis zum Ende der dreijährigen Elternzeit - Erziehungsurlaub hieß das früher - und behält den Anspruch auf den Arbeitsplatz. Es kann Ihnen also passieren, dass eines Tages eine gereifte Dame mit drei Kindern bei Ihnen anklopft, und auf Weiterbeschäftigung pocht. Das gilt ggf. für die eingestellte Ersatzkraft ebenso, und für den Ersatz der Ersatzkraft auch. Auf diese Weise ist schon manch einer zu drei Mitarbeiterinnen gekommen, der nur eine brauchte.

Übrigens stellt die jüngere Rechtsprechung den Schutz der Schwangeren weit über die sicher auch verständlichen Interessen der Arbeitgeber. So hat das Landesarbeitsgericht Hamm entschieden, dass eine Schwangere im Einstellungsgespräch selbst dann nicht ihren Zustand offenbaren muss, wenn sie aus Gründen des Mutterschutzes schon bei Antritt der Stelle auf Grund bestimmter Beschäftigungsverbote arbeitsunfähig ist.

Der Europäische Gerichtshof hat weiter entschieden, dass eine schwangere Bewerberin nicht abgelehnt werden darf, weil sie für die Dauer der Beschäftigung auf dem vorgesehenen Arbeitsplatz wegen eines Beschäftigungsverbotes nicht eingesetzt werden kann. Vor der Einstellung fragen dürfen Sie allerdings auch nicht.

Da im Reit- und Rennsport weitgehende Beschäftigungsverbote für Schwangere gelten, sind beide Urteile von großer Bedeutung. So dürfen Schwangere keine schweren Lasten tragen, keinen Infektionsgefahren ausgesetzt werden und vor allem natürlich keine unfallträchtigen Tätigkeiten ausüben. Kurz: im Rennstall können sie nicht mehr eingesetzt werden.

Wer sich gezogenermaßen in Vaterlandsverteidigung übt, genießt den gleichen Schutz. Das gilt auch für Rennreiter, die sich in dieser Zeit aus allen Reitgewichten katapultieren.

Und ein Schwerbehinderter kann erst entlassen werden, wenn das zuständige **Integrationsamt (früher Hauptfürsorgestelle)** seine Genehmigung erteilt hat. Und das kann lange dauern. Ein Schwerbehinderter hat zudem Anspruch auf 5 Arbeitstage Extrurlaub im Jahr.

Krankheit hingegen ist - im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung - kein Hinderungsgrund für die Kündigung. Im Gegenteil, dauerhafte oder häufige Krankheit kann sogar ein Kündigungsgrund sein.

Fühlt sich ein kündigungsgeschützter Mitarbeiter zu Unrecht entlassen, muss er klagen, und zwar schnell. Nur drei Wochen Zeit hat er dazu. Aber dann rinnt die Zeit dahin bis es einen Termin beim Arbeitsgericht gibt. Und ist eine der Parteien mit diesem Spruch nicht zufrieden, kann es Jahre dauern, bis die nächsthöhere Instanz entscheidet. Verlieren Sie den Prozess, zahlen Sie den Lohn für die ganze Zeit nach, obwohl der Gekündigte keine Hand für Sie gerührt hat. Der verlorene Prozess kann für Sie bedeuten, dass Sie den Geschassten weiter beschäftigen müssen, oder - weil ja jetzt die Harmonie total im Keller ist - dass Sie ihm eine Abfindung zahlen. Mancher lässt sich durch eine angebotene Abfindung überhaupt vom Prozess abhalten. Nur gilt zu bedenken, dass solche Abfindungen seit 2006 nicht mehr steuerfrei, wohl aber weiterhin sozialabgabenfrei sind.

Ein grundsätzliches Recht auf Abfindungen gibt es nicht.

2.6.2 außerordentliche Kündigung

All das gilt natürlich nicht, wenn der Mitarbeiter Ihnen nach dem Leben trachtet, Ihre Frau verführt oder das Tafelsilber klaut. In schweren Fällen kann eine **"außerordentliche Kündigung"** ohne Frist erfolgen. Die Anforderungen sind jedoch hoch gesteckt. Im Zweifelsfall kann eine vorherige schriftliche "Abmahnung" erforderlich sein, um dem Faulenzer das Bedrohliche seines Tuns zu verdeutlichen.

2.6.3 Betriebsübergabe

Geben Sie sich nicht der Illusion hin, Sie seien aller Sorgen ledig, wenn Sie Ihren Betrieb an einen Nachfolger verkaufen und sich auf's Altenteil begeben. Grundsätzlich gehen bei einer Betriebsübergabe alle arbeitsrechtlichen Ansprüche auf den neuen Eigner über. Darüber müssen Sie ihre Mitarbeiter informieren. Die jedoch haben ein Ablehnungsrecht und bleiben Ihnen dann treu - es sei denn, Sie kündigen rechtzeitig und fristgemäß.

Umgekehrt gilt das auch: wenn Sie einen Betrieb übernehmen wollen, sollten Sie gut prüfen, wie groß der mögliche Personalüberhang ist.

2.7 Ausländer

Die Zeit, da ein Oldenburger in Hessen Ausländer war, ist längst vorbei. Die Grenzen wurden weiter gezogen, das Denken in engen Grenzen jedoch scheint unausrottbar. Nur mühselig haben wir den nächsten Schritt getan: Ein EU-Bürger kann sich inzwischen auch in Deutschland sein Brot verdienen. Wer von außerhalb der EU kommt, tut sich schwer.

Sollten Sie angesichts der Tatsache, dass an etlichen Rennplätzen mehr polnisch oder tschechisch als deutsch gesprochen wird, einen Urlaub in Polen planen, um dort auf Mitarbeiterfang zu gehen, dann ziehen Sie sich warm an: Für Ostblockländer besteht trotz der EU-Eingemeindung jetzt immer noch 2-3 Jahre lang ein absolutes Anwerbeverbot. Sie bekommen in Deutschland keine Arbeitserlaubnis und damit auch keine Aufenthaltserlaubnis. Das sind die beiden Papiere, die Nicht-EU-Bürger brauchen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: dank einer starken Fußball-Lobby sind Berufssportler vom Anwerbepotential ausgenommen. Ein Jockey ist Berufssportler.

Wenn Ihr arbeitssamer und pferdeerfahrener Pole eine Bescheinigung des polnischen Jockey-Clubs beibringt, dass er dort lizenzberechtigt ist, bekommt er eine solche Bescheinigung auch vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen und braucht damit keine Arbeitserlaubnis mehr, sondern eine Arbeits-Aufenthaltserlaubnis, die das Ordnungsamt erteilt, vorausgesetzt sein Lebensunterhalt ist gesichert. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung monatlich verdient, das wären monatlich 2625,- Euro. Nicht schlecht für einen Stallmann!

Da ohne Ausländer an einigen Rennplätzen der Trainingsbetrieb eingestellt werden müsste, hatte das Direktorium vor Jahren eine zusätzliche Berufsrennreiterlizenz nur für B-Rennen geschaffen (RO Ziffer 195), die ebenfalls die Schiene "Berufssportler" zu benutzen erlaubte. Diese Bestimmung wird voraussichtlich zum Jahreswechsel gestrichen.

2.8 Urlaub und Arbeitszeiten

Wir haben ein Bundesurlaubsgesetz, das jedem Beschäftigten einen Anspruch auf mindestens **24 Werktage** Urlaub pro Jahr zubilligt. Der Samstag ist ein Werktag und zählt auch dann mit, wenn samstags in Ihrem Betrieb nicht gearbeitet wird.

Beim 5tägigen Sonderurlaub der Schwerbehinderten hingegen zählen nur tatsächliche **Arbeitstage**.

Für **Jugendliche** gelten längere Urlaubszeiten

Jugendliche unter 18 Jahren	25 Werktage
Jugendliche unter 17 Jahren	27 Werktage
Jugendliche unter 16 Jahren	30 Werktage

Ein Arbeitszeitrechtsgesetz (vom 6.6.94) regelt die tägliche Arbeitszeit, die Nacharbeit und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Da für die Landwirtschaft, Tierhaltung und für Sportveranstaltungen eine Reihe Ausnahmen gelten, trifft das den Trainer nur in einigen Punkten:

Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden, im Ausnahmefall 10 Stunden, betragen und soll eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten gewähren.

Zwischen zwei Schichten sind mindestens 11 Stunden Ruhe einzuhalten, einmal wöchentlich sogar 35 Stunden Ruhe "am Stück", nämlich die 11 Stunden und 24 Stunden für einen Sonntag oder Ersatzruhetag. Mindestens 15 Sonntage im Jahr bleiben beschäftigungsfrei. Für Sonntagsarbeit ist ein Ersatzruhetag binnen 2 Wochen, für Feiertagsarbeit, die auf einen Werktag fällt, ein Ersatzruhetag binnen 8 Wochen zu gewähren.

Für Arbeitszeiten, die 8 Stunden überschreiten, sind Aufzeichnungen zu führen. Außerdem gehört dieses Gesetz zu den Aushanggesetzen, d.h. es ist den Mitarbeitern zugänglich zu machen.

2.9 Jugendliche und Kinder

Jugendliche und Kinder genießen einen zusätzlichen Schutz durch das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Fassung vom 24.2.1997. Danach dürfen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nicht beschäftigt werden. Ausnahme: In der eigenen Landwirtschaft der Eltern.

Ansonsten gilt das Gesetz für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht. Für diese gibt es eine Reihe von Beschäftigungsverboten, z.B. Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, Arbeiten mit Gefahrstoffen oder gesundheitsgefährdende Arbeiten bei außergewöhnlicher Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm.

Außerdem sieht das Gesetz Höchstarbeitszeiten vor, die jedoch durch das inzwischen enger gefasste allgemeine Arbeitszeitrechtsgesetz weitgehendst eingeholt sind. In folgenden Situationen greift das Jugendarbeitsschutzgesetz weiter:

Jugendliche müssen mindestens zwei Samstage und zwei Sonntage im Monat frei haben. Wird am Wochenende gearbeitet, sind Ersatztage frei zu geben. Die freien Tage sind nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren, so dass immer nur eine 5-Tage-Woche gearbeitet wird.

Nach 4 1/2 Stunden Arbeit entsteht Anspruch auf 30 Minuten Pause. Bei mehr als 6stündiger Arbeitszeit haben Jugendliche Anspruch auf 60 Minuten Pause, andere Arbeitnehmer nur 30 Minuten. Ich stelle mir das bildlich vor: nach dem Frühstück trollt sich die ganze Mannschaft in den Stall, und Bübchen bleibt sitzen "Ich komme in einer halben Stunde nach."

Die Ruhe zwischen zwei Schichten muss mindestens 12 statt 11 Stunden dauern. Und grundsätzlich darf der Jugendliche nicht vor 5 Uhr morgens und nicht nach 21 Uhr arbeiten, an Tagen vor der Berufsschule nicht nach 20 Uhr.

Zur Berufsschule ist dem Jugendlichen bezahlte Freistellung zu gewähren, auch darf er morgens nicht vorher arbeiten, wenn die Schule vor 9 Uhr beginnt. Umfasst der Berufsschultag mehr als 5 Unterrichtsstunden, bleibt der ganz Tag arbeitsfrei.

Am 1. Oster- und 1. Weihnachtsfeiertag, am 1. Januar und am 1. Mai dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ostern und Weihnachten geht klar, der 1. Mai soll sicher zum Eintritt in die Gewerkschaft animieren, aber wieso eigentlich ausgerechnet am 1. Januar, wo alle anderen ausfallen?

Vor Beginn der Tätigkeit und nach dem ersten Jahr der Beschäftigung muss der Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass er für die Arbeit auch geeignet ist. Ohne Bescheinigung keine Beschäftigung !

Und schließlich: das Jugendarbeitsschutzgesetz ist keine geheime Kommandosache. Darum ist es dem Jugendlichen auszuhändigen oder im Betrieb auszuhängen.

2.10 Ausbildung

Trotz Arbeitslosigkeit in nie gekannter Zahl ist der Beruf des Rennreiters ein Mangelberuf. Selbst pferdebegeisterte Leichtgewichte sind nur schwer für eine Ausbildung zum Berufsrennreiter, sprich Pferdewirt (Schwerpunkt Rennreiten), zu interessieren. Die Zahl der Auszubildenden geht rapide zurück.

Die Ausbildung zum Pferdewirt wird durch das Berufsbildungsgesetz geregelt. Es gibt ein gesetzlich festgeschriebenes Berufsbild und einen Ausbildungsrahmenplan, der die Lerninhalte vorgibt. Ausbilden darf nur, wer eine Genehmigung dazu hat. Diese Genehmigung setzt einiges voraus:

Die betriebliche Eignung ist gegeben, wenn mindestens 10 Pferde im Training sind, die Anbindung an eine geeignete Trainierbahn da ist, die Berufsgenossenschaft den Betrieb für sicher befunden hat und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Inhabers läuft.

Es muss ein geeigneter Ausbilder vorhanden sein, das muss nicht der Betriebsinhaber sein.

Der Ausbilder muss die persönliche, die fachliche und die arbeitspädagogische Eignung nachweisen. Persönlich ist er ungeeignet, wenn einschlägige Vorstrafen seine Unzuverlässigkeit belegen.

Die fachliche Eignung ist in der Regel durch die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister nachgewiesen. Trainerprüfungen, auch Besitzertrainerprüfungen, die vor dem 4.2.1980 abgelegt wurden, sind ebenfalls ausreichend.

Zur Pferdewirtschaftsmeister-Prüfung kann zugelassen werden, wer die Ausbildung zum Pferdewirt erfolgreich abgeschlossen hat, oder die Besitzertrainerprüfung gemacht hat, und über einige Jahre praktische Erfahrung im Rennsport verfügt.

Die berufspädagogische Eignung wird mit der Meisterprüfung eines jeden Berufes automatisch geprüft, sie kann für "alte" Trainer in einem Lehrgang mit Prüfung bei jeder Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer nachgeholt werden.

2.11 Beschäftigtenschutzgesetz

Das Beschäftigtenschutzgesetz soll die Würde Ihrer Mitarbeiter wahren, indem es sie vor sexueller Belästigung schützt. Das gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Nicht nur Sie als Arbeitgeber müssen Hände und Zunge im Zaume halten, Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch die Kollegen untereinander "sauber" bleiben. Alles, was strafrechtlich verboten ist, hat natürlich auch im Betrieb nichts zu suchen. Aber der Schutz geht weiter: "Grapschen", zwei- oder gar eindeutige Bemerkungen sowie das Rumzeigen oder Aufhängen pornographischer Bilder haben Sie als Arbeitgeber zu verhindern, wenn die Betroffenen das erkennbar ablehnen. Wie Sie sehen, lässt der Gesetzgeber bei Einvernehmlichkeit viel Freiheit. Denken Sie bei allzu großer Freizügigkeit im eigenen Interesse aber an die weit reichenden Lasten des Mutterschutzgesetzes.

Und halten sich Ihre Leute nicht an den gewünschten Umgangston, dann haben Sie als Chef Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Abmahnung oder Rausschmiss - des Belästigers, nicht des Belästigten! Selbst dann, wenn's der zuverlässige Futtermeister ist.

2.12 Aushang-Gesetze

Eine Reihe von Gesetzen müssen Sie entweder Ihren Mitarbeitern einzeln aushändigen, oder im Betrieb gut sichtbar und gut lesbar aushängen. Tun Sie das nicht, ist bei der nächsten Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht ein Bußgeld fällig.

Aushangpflicht besteht für das
Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz,
Arbeitszeitgesetz,
Beschäftigtenschutzgesetz,
Mutterschutzgesetz,
Jugendarbeitsschutzgesetz, wenn auch nur ein Jugendlicher
in Ihrem Betrieb beschäftigt ist.
und die Unfallverhütungsvorschriften, zumindest aber die Adresse der
Berufsgenossenschaft

Beim Haufe-Verlag in Freiburg/Breisgau gibt es für wenig Geld ein kleines Büchlein, das alle Aushanggesetze enthält und sogar schon zum Aufhängen gelocht ist. Hängen Sie es im Frühstücksraum auf, aber nicht gerade auf dem....

3. Versicherungen

3.1 Berufsgenossenschaft

Jeder Arbeitnehmer ist neben der Krankenversicherung auch in der für seinen Beruf zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Die Berufsgenossenschaft kommt für Arbeitsunfälle und typische Berufskrankheiten auf. Sie trägt die Behandlungskosten, Rehabilitationsmaßnahmen und ggf. auch die Rente. Die Beiträge zahlt der Betrieb. Sie richten sich nach der Höhe der Aufwendungen, die die Genossenschaft für Schadensfälle zu tragen hatte und werden im Folgejahr auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt.

Grundlage dieser Umlage sind in der Regel die Lohnsummen der Betriebe, möglicherweise auch gemeldete Arbeitszeiten, in landwirtschaftlichen Betrieben die bewirtschaftete Fläche, und - bisher einmalig in Deutschland - bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die vom Direktorium erfragte Zahl der Starts. Zugegeben, für die Berufsgenossenschaft ein sicheres Verfahren, das unabhängig von der Melde-Ehrlichkeit ist. Für den Rennsport aus unserer Sicht ein gefährliches System, weil es unter Umständen das Nenn- und Startverhalten der Trainer negativ beeinflussen kann.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterscheiden sich in zwei wesentlichen Punkten von allen anderen: es genießen nicht nur die entlohnten Beschäftigten Versicherungsschutz, sondern auch der Unternehmer selbst und

seine mithelfenden Familienangehörigen. Außerdem sind sogenannte "Gelegenheitshelfer" mitversichert. Wenn also Nachbars Jüngster beim Training hilft, und fällt vom Pferd, dann trägt das die Berufsgenossenschaft. Und wenn Ihr Pferd beim Auftrensen einmal mit dem Kopfe schlägt, und zertrümmert Ihre Oberprothese, dann auch das.

Bei den meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hält sich die Beitragsumlage in vernünftigen Grenzen. Eine private Unfallversicherung gleichen Umfanges wäre wesentlich teurer. Wohnen Sie jedoch im Bereich einer BG, die bei kleiner Mitgliederzahl einige große Schadensfälle tragen muss, dann bleibt Ihnen nur der Trost: es hätten auch Sie sein können ..

Bedenken Sie auch, dass bei jeder privaten Unfallversicherung die Leistungspflicht nach oben hin begrenzt ist, je nach Höhe der Prämie. Allzu schnell ist im Falle eines Falles diese Grenze überschritten, und dann haften Sie als Arbeitgeber möglicherweise für den Restschaden. Die Berufsgenossenschaft stellt Sie von jeglicher Haftung frei und leistet unbegrenzt

Die wichtigste Aufgabe der BG ist es jedoch, Unfälle zu verhüten. "Gefahr erkannt - Gefahr gebannt". Zu diesem Zweck schickt sie regelmäßig Inspekture in die Betriebe, um zu beraten und auf die Beseitigung von Unfallquellen hinzuwirken. Es soll Landwirte geben, die machen dann die Hunde los. Trainer sind klüger, sie wissen den Rat und die Erfahrung des Inspekturs zu schätzen. Der weiß nämlich, wie man mit wenig Aufwand und Geld ein Höchstmaß an Sicherheit produziert. Ich würde nicht erst auf den routinemäßigen Besuch warten, sondern schon vor der Eröffnung meines Betriebes um einen Besuch bitten, damit ich die Ratschläge noch während der Umbauphase umsetzen kann.

Natürlich ist das ganze auch gesetzlich geregelt, und zwar durch das Arbeitsschutzgesetz vom 7.8.1996. Und darauf baut die Unfallverhütungsvorschrift (UVV 1.2) auf, die wiederum vorschreibt, dass jeder Betrieb mit auch nur einem einzigen Beschäftigten sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut sein muss. Zu diesem Zweck wird nach der "Regelbetreuung" einmal im Jahr ein Sicherheitsfachmann und ein Arbeitsmediziner Ihren Betrieb besichtigen und beraten - natürlich gebührenpflichtig. Zumindest die sicherheitstechnische Betreuung können Sie selbst übernehmen, wenn Sie einen 2-3tägigen Lehrgang der Berufsgenossenschaft besuchen.

Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist für jeden Trainer, der auch nur einen einzigen Mitarbeiter beschäftigt, Pflicht. Sie können sich drehen und wenden, wie Sie wollen, sie kommen nicht dran vorbei. Ich würd's auch gar nicht erst versuchen. Eine zum 1.1.97 eingeführte Neuerung des Sozialgesetzbuches VII sei hier nicht verschwiegen. Besitzertrainer, die entgegen der Rennordnung keine Gewinnabsicht haben, keinerlei Flächen bewirtschaften und auch niemals Helfer beschäftigen, außer der Ehefrau und den Kindern, sind versicherungsfrei. Sie sparen den Beitrag, genießen aber auch nicht mehr den Versicherungsschutz. Ich weiß, dass einige Kollegen darüber froh und glücklich sind, bis es sie denn selbst trifft. Mein ganz persönlicher und dringlicher Rat: tun Sie alles, damit Sie drin bleiben oder rein kommen, auch wenn Sie niemanden beschäftigen.

Es kann vorkommen, dass nach Ihrer Betriebseröffnung die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughalter auf Sie zukommt. Dort sind Reit- und Fahrbetriebe versichert. Dann machen Sie ganz schnell darauf aufmerksam, dass Sie der landwirtschaftlichen angehören. Dort sind Sie wesentlich besser aufgehoben.

3.2 Haftpflichtversicherung

Die Rennordnung schreibt vor, dass Ihre Pferde gegen die Haftpflicht versichert sein müssen. In der Trainingsliste müssen Sie die Versicherung angeben. Sowohl die Besitzervereinigung wie auch der Verein Deutscher Besitzertrainer bieten Rahmenverträge an, die deutlich unter den am freien Markt üblichen Prämien liegen.

Die Haftpflichtversicherung reguliert Schäden, die Ihr Pferd dritten zufügt und für die Sie als Tierhalter haftbar sind. Halten Sie Ihre Pferde nur aus 'Spaß an der Freud', ist Ihre Haftung sehr viel weitergehend, als wenn Sie mit den Pferden Geld verdienen (wollen). Aber diese Abgrenzung ist so kompliziert, dass Sie sie getrost Ihrer Versicherung überlassen sollten, die ja nicht nur zum Bezahlen da ist, sondern die Ihnen auch ungerechtfertigte Forderungen vom Leibe hält.

Schäden, die sich am Rennen beteiligte Pferde untereinander zufügen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

3.3 Lebensversicherungen

Die Versicherung eines Pferdes gegen Dienstuntauglichkeit ist freiwillig. Es ist ein Rechenexempel, das jeder für sich selbst aufmachen muss, ob die Verlustquote höher ist, als die Versicherungsprämie. Im Zweifelsfall zahlen Sie für jene Besitzer, die ihre Pferde weniger sicherheitsbewusst halten als Sie selbst - oder für jene, die - lassen wir das besser.

4. Bau- und Umweltrecht

4.1 Bauplanung

Irgendwann kommt der Tag, da wollen Sie Ihre Pferde im eigenen Stall halten und trainieren. Sie studieren den Immobilienmarkt und - wenn Sie Glück haben - finden Sie Ihr Traumobjekt. Aber vor dem Kauf- oder Pachtvertrag stehen zwar nicht die Götter, wohl aber Vorschriften in Hülle und Fülle, mit denen Sie ein klein wenig vertraut sein sollten. Es könnte Ihnen sonst passieren, dass Sie das teure Objekt zwar gekauft haben, Ihren Traum aber nicht verwirklichen dürfen.

Die Baubehörde des zuständigen Kreisamtes ist nicht nur zuständig, wenn Sie neu bauen wollen, auch nicht nur, wenn Sie umbauen wollen, schon eine **Nutzungsänderung** ist genehmigungspflichtig. Am besten, Sie schildern ausführlich Ihr Vorhaben und richten das als **Bau-Voranfrage** an die Kreisverwaltung Ihres neuen Domizils. Erst wenn diese grünes Licht gibt - schriftlich! - kann der Gang zum Notar angetreten werden.

Mit der Bau-Voranfrage ist es aber nicht getan. Alles, was Sie baulich zu verändern trachten, bedarf der **Baugenehmigung**, und die kann dauern Aber nicht nur das, sie wird im Anhang eine lange Liste von Auflagen enthalten, die Sie erlassen lassen.

4.2 Artgerechte Haltung

Das beginnt mit der Boxengröße. Ob denn Einzelboxen-Haltung überhaupt artgerecht ist, sei dahingestellt. Aber sie ist sicher unvermeidbar, insbesondere im Rennstall. Um dem Pferd in seiner Mönchszelle wenigstens ein Minimum an Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, hat sich eine Faustregel für die Boxengröße eingebürgert, die auch das Bauamt seiner Baugenehmigung zugrunde legt: doppelte Widerristhöhe im Quadrat. Ihr Hengst mit 1,70 m Stockmaß hat also Anspruch auf 11,56 qm. Und in Ihre 3 x 3 m-Box darf kein Pferd über Na? Das Ganze wird man Ihnen in die Baugenehmigung hineinschreiben.

4.3 Dunglagerung und -beseitigung

Die Lagerung des Pferdemistes und letztlich sein endgültiger Verbleib ist ins Visier des Umweltschutzes geraten. Man wird eine wasserdichte Dunglagerstätte von Ihnen verlangen, deren Größe sich nach der Zahl der Pferde richtet. Und damit der mistvergiftete Regen nicht ins Grundwasser sickert, wird man Ihnen eine zusätzliche Auffanggrube für Sickerwasser aufs Auge drücken.

Man kann sicherlich darüber streiten, ob denn der trockene Pferdemist überhaupt eine Gefahr für den Boden oder das Grundwasser darstellt. Aber führen Sie diesen Streit nicht mit dem Kreisamt. Das haben schon andere vergebens versucht. Mit einem 12 000,- DM teuren Gutachten hat ein Landwirt dargelegt, dass der Pferdemist den Boden nicht gefährdet, und schon gar nicht den seinen, weil er nämlich auf einer ehemaligen Müllkippe lag. Es hat ihn nicht vor dem Bußgeld bewahrt.

Da *Ihr* Mist nicht wie anderer wesentlich gefährlicherer Müll "endgelagert" werden kann, verlangt die Behörde einen Nachweis, dass Sie auch über genügend Flächen verfügen, ihn vorschriftsmäßig auszubringen. Pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche dürfen Sie jedes Jahr nicht mehr als 2,5 Dungeinheiten, in Wasserschutzgebieten nicht mehr als 2 Dungeinheiten, ausbringen. Eine Dungeinheit wird von 1,5 Pferden zusammengeäpfelt. Jungpferde bis 3 Jahre machen deutlich weniger behördlichen Mist. Davon dürfen 5 Pferde äpfeln, ehe die Dungeinheit erreicht ist. Übrigens müssen Sie Ihre Hühner auch mitzählen: 100 pro DE.

Verfügen Sie nicht selbst über die notwendigen Flächen, brauchen Sie einen Abnahmevertrag mit einem Landwirt, der noch genügend "mistfreie" Fläche zur Verfügung hat. Sonst gibt es keine Baugenehmigung.

4.4 Einleitungsgenehmigung

Menschen hingegen werden auf die Dungeinheiten nicht angerechnet, weil klar ist, dass ihr Dung geklärt wird. Leben Sie fern jeder öffentlichen Kanalisation, brauchen Sie eine Mehrkammerklärgrube, die bestimmten DIN-Normen

entsprechen muss. Ob Sie das Überlaufwasser in die Elbe, den Dorfbach oder ins Grundwasser entsorgen, Sie brauchen eine Einleitungsgenehmigung, deren Erteilung, falls Sie die nicht in Ihrem Aktenordner finden, meist zur konjunkturfördernden Runderneuerung Ihrer alten Anlage führt.

4.5 Trainingsbahn

Sollten Sie sich der Illusion hingeben, dass Sie auf Ihrem Grundstück machen können, was Sie wollen, und dass Sie zum Planieren Ihrer Trainingsbahn ein paar Bäume roden, ein paar Mulden zu- und einige Hügelchen plattschieben können, und schließlich die im Wege stehende Wallhecke einfach durchbrechen können, dann leben Sie im vergangenen Jahrhundert. Alle diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.

Ehe Sie es riskieren, dass Ihre Planvorstellung abgelehnt wird, kontaktieren Sie den Umweltschutzbeauftragten Ihrer Gemeinde und vielleicht auch jene Gemeinderatsmitglieder, die sich auf Grund ihrer Parteifarbe erfahrungsgemäß besonders stark für den Umweltschutz einsetzen. Es ist sinnvoller, ihren Anregungen zu folgen, als sie zu Gegnern zu haben.

5. Gesetzeskunde

5.1 Tierschutzgesetz

Ich habe an manchen Stellen mit Sarkasmus und spitzer Feder den Unmut über eine perfektionistische Überreglementierung anklingen lassen, nicht zuletzt um bei dieser trockenen Materie Ihre schmunzelnde Aufmerksamkeit wach zu halten. Das Kapitel über den Tierschutz sollten wir jedoch sehr ernst nehmen.

Der Galopprennsport steht im Spannungsfeld zwischen seiner Idee der Zuchtauslese durch Höchstanforderung einerseits und dem Schutzbedürfnis der wehrlosen Kreatur andererseits. Jedem Pferdliebhaber ist der Gedanke des Tierschutzes ein eigenes inneres Anliegen. Das Tierschutzgesetz schreibt einige Notwendigkeiten fest. Es empfiehlt sich, dieses Gesetz von Zeit zu Zeit zur Nachtlektüre zu machen, um die eigenen Sinne für die stets notwendige Selbstkritik zu schärfen, die im Alltag und unter der Betriebsblindheit manchmal verlorenzugehen droht.

Ich erlaube mir, in der Ausleuchtung der für uns besonders bedeutsamen Punkte das alles erfassende Juristendeutsch in jedermanns Alltagsdeutsch zu verkürzen, auch auf die Gefahr der Simplifizierung hin. Im Zweifelsfall lesen Sie das Gesetz nach.

Das Anliegen des Tierschutzgesetzes drückt der § 1 mit zwei Sätzen aus:

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der § 2 verlangt angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung, aber auch die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung. Da wäre sicher an etlichen Rennplätzen erheblicher Handlungsbedarf.

Von der langen Liste der ausdrücklichen Verbote im § 3 betreffen uns vor allem folgende:

Es ist verboten,

1. einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es nicht gewachsen ist, oder die seine Kräfte übersteigen,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen verbunden ist, zu einem anderen Zweck, als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, zu veräußern,
5. ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
11. an einem Tier Dopingmittel anzuwenden.

Und schließlich: an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, also an 15jährige und jüngere, dürfen Pferde nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Töten darf ein Tier nur, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Eingriffe dürfen nur unter Betäubung erfolgen, diese nur vom Tierarzt. Die seltsame Liste jener Maßnahmen allerdings, die hiervon ausgenommen sind, spiegelt die Kraft einer einflussreichen Lobby wider.

Ausführlich befasst sich das Gesetz mit der Voraussetzung und Genehmigungspflicht von Tierversuchen.

Einer Genehmigung - in der Regel durch den Kreistierarzt - bedarf aber auch gem. § 11 des Gesetzes,

wer Tiere für andere halten will,

oder

wer einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten will,

also der Trainer wie auch der Besitzertrainer.

Voraussetzung für diese Genehmigung ist

die fachliche Eignung des Betreibers,

die persönliche Zuverlässigkeit und

geeignete Räume und Einrichtungen.

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Die Aufsichtsbehörde hat weitgehende Kontroll- und Einsichtsrechte.

5.1.1. Viehverkehrsverordnung

Durch die Viehverkehrsverordnung von April 2000 ist ohnehin jeder Halter von Pferden verpflichtet, seinen Betrieb und die Zahl der Tiere beim Kreisveterinäramt anzumelden.

Diese Verordnung bestimmt auch, dass der Pferdepass bei jedem Transport eines Pferdes mitzuführen ist. In einem Anhang des Passes ist zu bescheinigen und vom Tierarzt zu bestätigen, ob das Pferd zur Schlachtung bestimmt ist, oder nicht. Die schreckliche Formulierung "zur Schlachtung bestimmt" statt "darf geschlachtet werden" ist deswegen nötig, weil ein Wirbeltier nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden darf. Und die Schlachtung als Lebenszweck gilt als vernünftiger Grund, nicht jedoch die Reise in die ewigen Jagdgründe wegen Alters oder Rennuntauglichkeit - es sei denn, das Tier leidet sehr.

Widerstrebt einem diese Formulierung und bestimmt man "nicht zur Schlachtung bestimmt", ist das unwiderruflich, weil dieses Pferd mit Medikamenten behandelt werden darf, die aus der Nahrungskette ferngehalten werden sollen. Ein solches Pferd wird allerdings schwer verkäuflich sein, weil es dem Besitzer unter Umständen lange als Gnadenbrotpferd anhängt - es sei denn, das Tier leidet sehr.

Die Eintragung "zur Schlachtung bestimmt" macht es allerdings nötig, alle Medikamente vom Tierarzt in den Pass eintragen zu lassen. Diese Zweckbestimmung kann allerdings jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, wenn Medikamente nötig werden sollten, die bei "Schlacht Pferden" nicht angewendet werden dürfen. Umgekehrt kann die so tierlieb klingende Zweckbestimmung "nicht zur Schlachtung bestimmt" nie wieder rückgängig gemacht werden.

Der Pass mit dieser Eintragung gehört immer in die Nähe des Pferdes. Er ist beim Trainer zu hinterlegen, bei Transporten im Auto mitzuführen, auf der Rennbahn bereit zu halten. Die alte Identifikationskarte genügt dazu nicht mehr. Kann der Pass auf Verlangen nicht vorgelegt werden, ist ein Bußgeld fällig. Damit hat aber auch der Pass seine Eigenschaft als Eigentumsurkunde verloren. Diese wurde eine Weile gesondert ausgestellt, schön und bilderrahmenfähig. Aber inzwischen hat man auch darauf verzichtet.

Übrigens braucht - und bekommt von jedem Zuchtverband - auch Ihr Sockenmolly-Pony, das Sie als Maskottchen mitführen, einen solchen Pass.

5.1.2 Tierschutztransportverordnung

Aufgrund der skandalösen Schlachtviehtransporte hat der Bundeslandwirtschaftsminister 1997 eine etwas verwirrenden **Verordnung zum Schutze von Tieren beim Transport** erlassen, wozu ihn das Tierschutzgesetz ausdrücklich ermächtigt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz auch eine Ermächtigung enthält, eine Verordnung über die Haltung und Pflege von Tieren zu erlassen. Ein Entwurf liegt sogar schon vor. Es liegt mit in unserer Hand, hierzu keine Notwendigkeit erkennbar werden zu lassen.

Am 26. Februar 1999 (BGBl. 1/99, Nr.8. Seite 181) wurde die Tierschutztransportverordnung von 1997 geändert. Die Verwirrung, die bei Behörden, Polizei und Pferdehaltern entstanden war, wurde mit dieser Änderung beseitigt. Im Wesentlichen folgt die Veränderung unserer Argumentation, wie wir sie dem Ministerium dargelegt haben.

Mit der Änderung wurde klargestellt, dass jeder, der ein Pferd befördert, über die notwendige Sachkunde verfügen muss. Der **"gewerbliche Beförderer"** braucht sogar eine Bescheinigung über seine Sachkunde, die er nach einer entsprechenden Prüfung erhält. Von einer Prüfung zur Erlangung dieser Bescheinigung **kann** die Behörde jedoch absehen, wenn eine bestandene Abschlussprüfung alsPferdewirt.... **"oder Nachweise, die die erforderliche Sachkunde voraussetzen"** nachgewiesen werden. Damit ist unserem Begehren, die bestandene Besitzertrainerprüfung als einen solchen Nachweis anzuerkennen, stattgegeben.

Nun ist die Tierschutztransport-Verordnung durch eine neue **Europäische Richtlinie** aus 2005 mit Wirkung ab 2008 erweitert worden. Für den gewerblichen Transport, und insbesondere für lange Transporte über 8 Stunden, wurden die Voraussetzungen deutlich verschärft. Die Sachkundebescheinigung der gewerblichen Transporteure oder ihrer Fahrer und Begleiter muss zwingend durch eine neue Prüfung auf den neuesten Stand gebracht werden. Veröffentlichungen darüber haben viel Verwirrung geschaffen. Darum nochmals: das gilt nur für den gewerblichen Transport, nicht für den privaten Transport des Besitzertrainers mit seinen eigenen Pferden. Für Berufstrainer aber, die die Pferde ihrer Kunden transportieren, gelten natürlich alle Anforderungen wie für Spediteure, und das sind noch etliche mehr als nur die Sachkunde-Prüfung.

Für **alle Pferdetransporte**, auch die nichtgewerblichen, gelten aber weiterhin die tierschützerischen Bestimmungen der § 3 - 7 und 26 - 29 wie folgend:

Es ist grundsätzlich verboten, kranke oder verletzte Tiere zu befördern, außer zur tierärztlichen Behandlung. Ein Tier mit Brüchen, großen Wunden, offensichtlichen Schmerzen darf weder von der Rennbahn nach Hause befördert werden noch zur Schlachtung, allenfalls in die nächste Tierklinik. Im Zweifelsfall entscheidet der Tierarzt über die Transportfähigkeit. Erkrankt ein Pferd auf dem Transport, hat der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung oder Nottötung zu veranlassen.

Am Bestimmungsort sind die Pferde unverzüglich zu entladen. Für die ordnungsgemäße Unterbringung ist der Transportführer verantwortlich, nicht etwa der Rennverein oder das Direktorium. Ein Verbleiben auf dem Fahrzeug während der Rennveranstaltung - z.B. auf kleineren Bahnen - ist nicht erlaubt. Hier ist besonders der Turniersport ins Visier geraten.

Beim Verladen dürfen den Pferden keine Schmerzen zugefügt werden. Treibhilfen dürfen nur zum Leiten, nicht zum Strafen verwendet werden. Elektrische Treibhilfen sind ganz verboten.

Beträgt die Verladehöhe 50 cm oder mehr, muss die Rampe einen Seitenschutz haben. Der Neigungswinkel der Verladerampe darf nicht mehr als 20 Grad betragen. Die Rampe muss rutschfest sein.

Bei längeren Transporten ist Fütterung und Tränken sicherzustellen.

Transportfahrzeuge für den gewerblichen Transport müssen außen gut sichtbar den Hinweis "lebende Tiere" oder eine gleichbedeutende Angabe sowie ein Symbol für lebende Tiere tragen.

Die Mindestbodenfläche pro Pferd darf nicht weniger als 1,75 qm und nicht mehr als 3,5 qm betragen. Pferde, außer Fohlen, müssen Halfter tragen. Hinten beschlagene Pferde müssen angebunden oder in abgetrennten Ständen befördert werden. Unverträgliche Tiere sind getrennt zu befördern, ebenso sind Hengste von Stuten und anderen Hengsten getrennt zu befördern, was durch entsprechende Abtrennung auf dem gleichen Fahrzeug erfolgen kann. Jedes einzelne Tier muss im Bedarfsfall erreichbar sein.

Transporte können jederzeit angehalten oder kontrolliert werden, dürfen jedoch nur aufgehalten werden, wenn dies zur Vermeidung von Leiden der Tiere notwendig ist.

5.1.3 Die Zukunft des Rennsportes

Alle Aktiven des Rennsportes müssen sich dessen bewusst sein, dass die Zukunft unseres Sportes davon abhängig ist, dass wir in der Öffentlichkeit, auch bei jenen, die Pferderennen für völlig überflüssig halten, und beim Gesetzgeber ein Mindestmaß an Akzeptanz finden. Wenn wir nicht selbst immer wieder kritisch und mit der Brille der anderen unser Tun betrachten, wird der sich wandelnde Zeitgeist uns Einschnitte aufzwingen, die wir besser im Vorfeld selbst gestalten. Die detaillierten Bestimmungen für den Peitschengebrauch, die Renntauglichkeits-Untersuchung für zweijährige Pferde und das Startverbot für älter als 15jährige Pferde sind erste Schritte.

5.2 Tierzuchtgesetz (vom 21.12.2006)

Der Zweck des Tierzuchtgesetzes ist es, die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung, aber auch die genetische Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

Es hat 1989 eine wesentliche Liberalisierung erfahren. Die bisherige staatliche Körung und der Kastrationszwang für nicht gekörte Hengste sind weggefallen.

Im Wesentlichen regelt das Gesetz (jetzt von 2006) heute die Anforderungen an Zuchtverbände. Dazu gehört auch, dass der Züchter ein Recht auf Eintragung seiner Produkte und Teilnahme an Leistungsprüfungen hat, auch dann, wenn sie nicht den verbandsinternen der früheren Körung nachempfundenen Anerkennungsverfahren genügen. In der Vollblutzucht bedeutet das, dass auch ein Hengst ohne die 95-kg-GAG-Marke decken darf, wenn denn der Züchter sich daraus ein "Wundertüten"-Produkt erhofft. Und das Ergebnis darf auch in allen Rennen starten. Die einzige noch mit dem Gesetz vereinbare Einschränkung besteht darin, dass für diese Zuchtergebnisse keine Züchterprämie ausgeschüttet

wird. Darin wird keine verbotene Diskriminierung gesehen, denn die Züchterprämie bekommt ja nicht das Pferd oder sein Besitzer, sondern sein Züchter für verbandskonformes Verhalten.

5.3 Tierseuchengesetz

Alle Jahre wieder wird ein Beauftragter der Gemeinde bei Ihnen vorsprechen und eine Viehzählung vornehmen. Das Ergebnis ist dann irgendwann ein Beitragsbescheid zum Tierseuchenfond, der nicht sonderlich schmerzlich ist. Jedenfalls bislang nicht. Schweinepest und Rinderwahnsinn könnten das ändern. Aus diesem Fond wird eine Entschädigung gezahlt, wenn auf Grund einer Seuche die Tötung Ihrer Tiere angeordnet wurde. Allerdings nur dann, wenn Sie zuvor auch alle Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehalten haben.

Das beginnt mit einem Einfuhrverbot seuchenkranker Tiere, und zwecks Kontrolle auch der Genehmigungspflicht der Einfuhr gesunder Tiere, selbst aus der EG.

Bricht eine Seuche aus, ist der Besitzer, der Betreuer oder der Tierarzt anzeigepflichtig. Er muss die Tiere absondern, bewachen und darf sie nicht mehr irgendwohin verbringen. Schließlich muss er alle angeordneten Maßnahmen - bis hin zur Tötung der Tiere - dulden.

Die Liste der anzeigepflichtigen Seuchen ist für Pferde eng: Afrikanische Pferdepest, Ansteckende Blutarmut, Beschälseuche der Pferde. Die Druse gehört nicht dazu, ist aber laut Rennordnung dem Direktorium gegenüber meldepflichtig und führt zu einem Verbot, an Rennen teilzunehmen, bis der Stall wieder drusefrei ist.

5.4 Tierkörperbeseitigung

Tiere, die nicht geschlachtet wurden, sondern eingegangen sind, dürfen natürlich nicht irgendwo im Garten vergraben werden, sondern müssen von der Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt werden.

5.5 Geldwäschegesetz

Da Sie natürlich ein guter und erfolgreicher Trainer werden, steigen Ihre Pferde ganz schnell zu Cracks auf und erzielen bei einem Weiterverkauf gute Preise.

Nach dem Absatteln kommt ein Fremder auf Sie zu und bietet Ihnen für Ihren frischen Sieger 10 000,- EURO bar auf die Hand. Und schon kommt Ihnen die aufmerksame Teilnahme an diesem Lehrgang zugute. Sie wissen es: nach dem Geldwäschegesetz müssen Sie sich den Personalausweis zeigen lassen, Namen, Geburtstag und Nummer des Ausweises notieren und das ganze 6 Jahre lang fein säuberlich aufbewahren. Das gilt für alle baren Transaktionen von 10 000,- EURO an aufwärts. Versäumen Sie das, ist das Bußgeld höher als der Verkaufserlös.

6. Sicherheit im Stall und beim Transport

6.1 Feuerschutz

Der ärgste Feind Ihrer Pferde und Ihrer Anlagen ist der "rote Hahn". Im Heu und Stroh findet er trefflich Nahrung. Darum lagern Sie im Stall nicht mehr Vorräte, als nötig. Offene Lagerung von Stroh und Heu außerhalb der Gebäude muss einen Abstand von 25 m zu Gebäuden mit festen Wänden, von 50 m zu Gebäuden mit Holzwänden und Reetdächern einhalten. Zur Straßenseite hin lagern Sie überhaupt kein Heu und Stroh offen, unter Vordächern oder auf Wagen. Es soll Menschen geben, die ihre brennenden Zigarettenreste aus dem Autofenster werfen.

Um bösen Buben die Arbeit nicht zu erleichtern, sind Türen und Tore zur Straße hin stets geschlossen zu halten. Und wer es wagt, mit brennender Zigarre den Stall zu betreten, wird schnell und auch laut hinausbefördert.

Heiz- und Wärmegeräte müssen nach allen Seiten hin einen Sicherheitsabstand von 0,5 m haben.

6.2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen werden öfter zum Brandstifter, als einsatzfreudige Feuerwehnnachwuchskräfte. Installationen und Reparaturen daran dürfen deshalb nur von zugelassenen Fachkräften durchgeführt werden.

Die Prüf- und Schutzzeichen des Beiblattes sollten Sie sich einprägen und beim Kauf von Geräten beachten.

Da Strom nicht nur nützlich, sondern auch tödlich sein kann, ist eine zweifache Sicherung zwingend vorgeschrieben. Gegen Überlastung der Leitungen, die zur Erhitzung führen würde, schützt die **Sicherung**, deren dünner Draht bei Überlastung durchbrennt. Es sollten darum immer Ersatzsicherungen zur Hand sein oder Sicherungsautomaten Verwendung finden. Durchgebrannte Sicherungen dürfen auf keinen Fall - auch nicht kurzzeitig - "geflickt" werden.

Damit der Strom nicht eigene unkontrollierte Wege geht, zum Beispiel durch Kriechkontakt in sämtliche Boxengitter, ist für Stallanlagen zusätzlich ein **Fehlstrom-Schalter (FI-Schalter)** vorgeschrieben. Verschwindet klammheimlich Strom aus dem Netz, schaltet er die Anlage aus und verhindert, dass weitere Schäden entstehen. Ein FI-Schalter muss nach jedem Gewitter und mindestens einmal im Monat auf seine Funktion geprüft werden.

6.3 Schiebetore

Schiebetüren sind zwar platzsparend, aber unfallträchtig, wenn sie nicht mindestens drei Sicherheitsmaßnahmen haben: Sie müssen gegen Herauslaufen aus der Schiene, gegen Ausheben und gegen Abdrücken von der Wand gesichert

sein. Dass man keine Pferde an der Tür anbindet, sollte selbstverständlich sein - meint man!

6.4 Leitern und Bodenluken

Es fallen mehr Leute vom Boden oder der Leiter als vom Pferd. Stellen Sie eine Checkliste für die Sicherheit von Leitern und Bodenluken in Ihrem Betrieb auf:

Leiter:

Holme unbeschädigt
Sprossen fest, nicht aufgenagelt
rutschfeste Füße für festen Grund
Spitzen für gewachsenen Boden
Spreizsicherung bei Dreieckleitern
Winkel ca. 68-75° (Ellbogenprobe)
Hilfsperson zum Festhalten
Einhängbügel an Bodenkante
Handgriffe auf dem Heuboden,
sonst nicht über 5.oberste Sprosse betreten

Heubodenkante/Abwurfkluke:

Trittleiste am Fußboden
Geländer in Gürtelhöhe
Abdecktisch
Haltestangen

6.5. Transport-Anhänger

Dieser Lehrgang und die bestandene Abschlussprüfung gelten als Nachweis der Sachkunde, die Voraussetzung für den Transport auch der eigenen Pferde ist. Die meisten Besitzertrainer werden ihre Pferde mit dem PKW-Anhänger befördern, sollten sich aber immer vor Augen halten, dass der Anhänger-Transport ein Not-Transport ist. Zwei Tonnen Pferde und Anhänger schaukeln bei (hoffentlich nie mehr als) 80 km/h hinter Ihrem PKW her. Und wenn sie sich erschrecken, fangen die Tiere auch noch an zu toben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gespann nach einer TÜV-Prüfung auch für 100 km/h zugelassen werden.

Pferdeanhänger bedürfen einer eigenen Zulassung. Die alte Betriebserlaubnis genügt nicht mehr. Vor dem Ankuppeln prüfen Sie bitte, ob das Gesamtgewicht (Leergewicht + Pferde) mit der Zulassung des Fahrzeuges und vor allem auch der Kupplung übereinstimmt.

Beim Ankuppeln vergessen Sie nicht den (meist fehlenden) Sicherheits-Splint, stellen Sie das Stützrad fest und befestigen das Abreißbremsseil. Beleuchtung, Blinker, Bremslicht sollten Sie regelmäßig prüfen.

Die hinteren Stangen stabilisieren die Seitenwände und verhindern, dass ein sich zurückwerfendes Pferd die Klappe aufstößt und aus dem Fahrzeug fällt. Sie sind

zwingend vorgeschrieben und müssen mit Splinten gesichert sein. Haben Sie die Trennwand breit gestellt, zum Beispiel beim Transport von Stuten mit Fohlen, brauchen Sie eine durchgehende Stange.

Auch die Heckklappe muss mit Splinten gesichert sein, die Einstiegs Luke gut geschlossen.

Und nun wünschen wir Ihnen und Ihren Pferden eine gute Fahrt und viele Siege!

Anschrift des Verfassers:
Hans-Heinrich Jörgensen
Moorbeker Str.35
26197 Großenkneten
Tel.04435 5068
Fax 04435 6166
e-mail: bio-nam@online.de